

Bibliotheken, der Museen und wissenschaftlichen Institute, die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, die Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, die Vorstände der großen wissenschaftlichen Vereinigungen Berlins, der Ärztevereinsbund, führende Industrielle und zahlreiche Gelehrte, deren Forschung speziell der Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik — zu beiden rechnen wir auch die Medizin — gilt.

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Sudhoff und Dank vor allem an das Reichsinnenministerium für die Gewährung der ersten Finanzmittel für die Vorbereitung des Kongresses und an die deutsche Reichsregierung für die Einladung, sowie an den Schatzmeister Blanckertz für die Übernahme seines verantwortungsvollen Amtes und an den Verein Deutscher Ingenieure, der seine Räume und sein Büro für die Tagung zur Verfügung gestellt hat.

2. Der Vizepräsident Diepgen weist auf den vorbildlichen und glanzvollen Verlauf hin, den der letzte Internationale Kongreß für Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik in London genommen hat, und entwickelt das Programm der Berliner Tagung.

Die Tagung soll von Montag, den 10., bis einschließlich Freitag, den 14. September 1934, stattfinden. Als Hauptthemen werden vorgesehen:

a) *Die Bedeutung der Technik für die Medizin und die Naturwissenschaften,*

Referenten: Geh.-Rat Prof. Dr. Sauerbruch,
Dr. v. Buol, Generaldirektor der Siemens & Halske A.-G.;

b) *Die Bedeutung der Persönlichkeit für die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik,*

Referenten: Dr. Schimank, Hamburg,
Prof. Matschoss, Berlin.

Diese Themen sollen den Aufgaben der Zeit dienen; einmal mit Rücksicht darauf, daß ein Hinweis auf die Verdienste der Männer der Praxis und der realen Forschung heute von Bedeutung ist, weil viele geneigt sind, eine rein philosophisch-geisteswissenschaftliche Betrachtung der Dinge zu überschätzen; zweitens, weil es notwendig erscheint, auf die Bedeutung des Individualismus hinzuweisen, im Gegensatz zu Richtungen,

welche sich bemühen, den wissenschaftlichen Fortschritt im wesentlichen aus dem Gedanken der Masse und einer bestimmten materialistisch-politischen Weltanschauung abzuleiten, wie es von russischen Forschern in England versucht wurde.

Zu diesen Hauptreferaten sollen kurze Diskussionsbemerkungen zugelassen werden. An zwei Tagen sollen beliebige Vorträge zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik gehalten werden. Über die Bildung der Fachgruppen sollen noch Rücksprachen stattfinden. Bei diesen Vorträgen soll auch die philosophische Betrachtung zu ihrem Recht kommen.

Als Ergänzung sind Ausstellungen vorgesehen: 1. Handschriftenillustrationen zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, 2. Zur Geschichte der geographischen Karte, 3. Porträtdarstellungen führender Persönlichkeiten von Künstlerhand. Im Anschluß an die Tagung sollen Ausflüge nach München und vielleicht auch nach Dresden stattfinden.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Vereinigung beeidigter Sachverständiger E.V.

Einladung an alle beeidigten Sachverständigen zu einer am Mittwoch, dem 26. April d. J., abends 8 Uhr, im Landwehr-Kasino, Charlottenburg, Jebensstr. 2, stattfindenden Mitgliederversammlung. Über: „*Die Stellung des beeidigten Sachverständigen im nationalen Staat und die Bestrebungen der Vereinigung beeidigter Sachverständiger*“ spricht der Stadtverordnete Ber. Ing. Max Grevemeyer.

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Im Rahmen der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Papierfabrikanten wird der Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure am 30. und 31. Mai in Wiesbaden eine Sommerversammlung abhalten: Sitzung der Festigkeitskommission am 29. Mai in Darmstadt — Vorstandssitzung am 30. Mai in Wiesbaden. — Prof. von Possanner: „*Ergebnisse der Arbeiten der Festigkeitskommission*“ (Vorführung des neuen in Köthen entwickelten Blattbildungsapparates), Dienstag, den 30. Mai.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Kündigung zum Zweck der Vertragsänderung. Eine Firma gab durch Aushang in ihrem Betrieb folgendes bekannt: „Mit Rücksicht auf die gesetzliche Senkung der Tariflohnsätze . . . tritt auch eine entsprechende Änderung der Akkordsätze ein. Die neuen Akkordsätze werden bekanntgegeben, sobald . . . Die neuen Akkordsätze treten eine Woche nach dieser Ankündigung in Kraft.“ Eine Woche darauf erging folgende Kundgebung — gegen den Widerspruch der Betriebsvertretung —: „Ab . . . ermäßigen sich die Akkordsätze laut unserer Ankündigung wie folgt . . .“ Der Gruppenrat widersprach beiden Bekanntmachungen und betonte, daß die neuen Sätze nicht anerkannt würden. Ein ArbN., der persönlich keine Erklärung abgegeben, sondern stillschweigend die Arbeit fortgesetzt hatte, legte bei der nächsten Lohnzahlung gegen den Abzug Verwahrung ein und erobt Klage. Diese wurde abgewiesen.

Der erste Anschlag ist „als Kündigung aller Akkordlohn-einzelarbeitsverträge mit dem Ziel einer Änderung der Akkordsätze“ aufzufassen. „Eine solche Zweckkündigung ist ihrer Natur nach echte Kündigung, insofern auch sie den Willen zum Ausdruck bringen muß, das bestehende Arbeitsverhältnis zu beenden.“ Es braucht nicht „rechtsnotwendig zugleich mit der Künd'erklärung auch das Angebot der neuen Vereinbarung dem Vertragsgegner zugehen“. Wenn eine echte Künd. vorliegt, so ist sich der ArbN. „alsbald darüber klar, daß mit Ablauf der Künd.frist das alte Arbeitsverhältnis endige. Mehr braucht eine Künd. dem Gekündigten nicht zum Bewußtsein zu bringen“. Dadurch, daß der ArbN. seine Arbeit stillschweigend weiter verrichtete, hat er einen neuen Arbeitsvertrag zu den von der Firma bekanntgegebenen Sätzen abgeschlossen. (Vgl. ausführlich RAG. 201/32 Bensh. S. 16, 288.)

Grombacher. [GVE. 37.]

Zur Anwendung des § 625 BGB. Nach § 625 BGB. gilt das Dienstverhältnis, wenn es nach dem Ablauf der Dienstzeit (Ende des Arbeitsvertrags) von dem Verpflichteten (ArbN.) mit Wissen des andern Teils (ArbG.) fortgesetzt wird, als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, widerspricht. (Es muß dann von neuem gekündigt werden.) Diese Vorschrift findet jedoch dann keine Anwendung, „wenn die Umstände des Einzelfalles eine Einigkeit beider Parteien des Dienstverhältnisses darüber ergeben, daß die Dienste nach Ablauf der vereinbarten Dienstzeit nur vorläufig bis zu einer über eine etw. Verlängerung noch zu treffenden Vereinbarung weiter geleistet werden sollen.“ (RAG. 328/32 Bensh. S. 16, 284.)

Grombacher. [GVE. 36.]

Fristlose Entlassung. Ein technischer Direktor handelte „bestimmten, im Hinblick auf den Fabrikationsprozeß gegebenen Anordnungen“ seiner Firma fortgesetzt zu wider. Die Firma hatte danach einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung, d. h. es konnte ihr nicht mehr zugemutet werden, den Angestellten weiter in ihrem Betriebe zu behalten, um so weniger als „Verfehlungen leitender Angestellter strenger zu beurteilen sind als solche anderer Arbeitnehmer“. „Wenn es sich bei dem Verhalten des Klägers (ArbN.) nur um einzelne Fälle handelt, in denen er aus Gründen, die er für zweckmäßig hielt, von den Anordnungen des Beklagten (ArbG.) abgewichen wäre, würde hierin vielleicht nicht ein wichtiger Grund gefunden werden können.“ (RAG. 231/32 Bensh. S. 16, 232.)

Urlaub. Vielfach bestimmen Tarifverträge, daß Urlaub erstmals nach ununterbrochenem Ablauf eines Beschäftigungs-jahres (BJ.) verlangt werden kann. Es entsteht dann die beim

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

Ausscheiden des Arb.N. aus dem Betrieb wichtige Frage, ob der erste Urlaub für dieses BJ. oder das nächstfolgende erteilt wird; im letzteren Falle ist das erste BJ. sog. Sperrjahr. Das RAG. erklärt hierzu (137/32 Bensh. S. 16, 348): „Nach ständiger Rechtsprechung kann die Frage, ob das erste BJ. als Sperrjahr anzusehen ist, nicht grundsätzlich, sondern nur aus den Bestimmungen des einzelnen Tarifvertrages heraus gelöst werden, auf der andern Seite ist aber dann, wenn der Urlaubsanspruch nach den Bestimmungen des TV. erst nach Ablauf eines BJ. entsteht, das erste BJ. nicht ohne weiteres als Sperrjahr zu betrachten, vielmehr bedarf es zu solcher Annahme besonderer diese Annahme rechtfertigender Umstände.“ Denn der Urlaub stellt im Zweifel eine Belohnung für schon geleistete Dienste dar.

Grombacher. [GVE. 35.]

Zur Frage des Verzichts auf Tarifgehalt. In einer sehr ausführlichen Entscheidung (RAG. 131/32, Bensh. S. 16, 240) hat das RAG. zu den bisher ausgesprochenen Grundsätzen wieder Stellung genommen.

a) Eine vom Tarifvertrag abweichende einzelvertragliche Vereinbarung ist dann wirksam, wenn sie eine Änderung zugunsten des Arbeitnehmers darstellt und im TarV. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. (Z.B. Bezug von untertariflichem Gehalt, aber außerdem Provisionsanspruch.)

b) Zur Annahme eines *u a c h t r ä g l i c h e n V e r z i c h t s* auf bereits erworbene Tarifansprüche ist „der Abschluß eines Vertrags, die Abgabe der Verzichtserklärung durch den Arb.N. und ihre Annahme durch den ArbG. erforderlich. Ein solcher Vertrag kann unter Umständen auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen, z. B. durch längere vorbehaltlose Annahme untertarifl. Gehalts, Zustände kommen. Dies setzt aber voraus, daß sich beide Teile, ArbN. und ArbG., bewußt sind, daß ein tarifl. Lohnanspruch in Frage kommt“; zum mindesten muß mit der Möglichkeit des Bestehens eines solchen gerechnet werden. An die Verzichtsannahme sind *s t r e n g e A n f o r d e r u n g e n* zu stellen. Die Kenntnis von dem Bestehen „irgendwelcher Tarifverträge“ genügt nicht.

Das gilt auch dann, wenn der ArbN. Ausgleichsquittungen unterschrieben hat. Hat der ArbN. nicht damit gerechnet, daß tarifliche Ansprüche bestehen, so kann ein etwa objektiv vorliegender Verzicht als ungerechtfertigte Bereicherung des ArbG. zurückgefördert und das Tarifgehalt verlangt werden.

c) „Niemand darf mit der Verfolgung seiner Rechte so lange zuwarten, daß darin ein Verstoß gegen Treu und Glauben zu finden ist“ (Verwirkung). Es kann aber dem ArbN. nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er nicht früher als der ArbG. die Anwendbarkeit des Tarifvertrags auf das Arbeitsverhältnis erkannt hat, besonders wenn darüber Streit herrscht. Allerdings mag es „unter Umständen für den ArbN. geboten sein, auch schon seine Zweifel über die Anwendbarkeit eines TV. zu äußern“. Grombacher. [GVE. 32.]

Zur Frage der Kürzung von Pensionen. Das RAG. hatte bereits ausgesprochen, daß die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Lossagung von festen Vereinbarungen nicht begründen können¹⁾. Es hat nun einen weiteren Fall entschieden (RAG. 377/32, Bensh. S. 16, 460), in dem eine Firma unter Zugrundelegung der Dienstbezüge sich zur Zahlung von Ruhegehalt in Höhe von 210,— M. auf Lebenszeit des Angestellten verpflichtet hatte. Später wurde das Gehalt um die Hälfte gekürzt. Daraus folgte jedoch nicht, daß auch das Ruhegehalt entsprechend gesenkt werden konnte. Um eine solche Abhängigkeit der Pension von der Höhe der Dienstbezüge herbeizuführen, bedarf es einer erkennbaren besonderen Einigung der Vertragsparteien.

Grombacher. [GVE. 33.]

Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften. Vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 147). Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet: Soweit in Gesetzen und Verordnungen des Reichs die Zustimmung, Anhörung oder sonstige Mitwirkung eines Ausschusses des Reichstags zum Erlaß von Ausführungsvorschriften (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) vorgesehen ist, fällt diese Mitwirkung fort.

¹⁾ Vgl. GVE., diese Ztschr. 45, 803 [1932].

Zu vorstehender Verordnung sei bemerkt, daß die Anhörung eines Reichstagsausschusses bisher u. a. erforderlich war bei Ausführungsbestimmungen zum *L e b e n s m i t t e l g e s e t z*, *Weingesetz*, *Milchgesetz*, *Futtermittelgesetz*.

Merres. [GVE. 38.]

Zur Lebensmittelkontrolle. Anweisung des Kommissars des Reichs für das Preuß. Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugleich im Namen des Kommissars des Reichs für das Preuß. Ministerium d. Innern vom 28. Dezember 1932 (Ministerialbl. f. d. innere Verw. 1933, Sp. 31) an die von dem ersten bestellten Sachverständigen zur Unterstützung der *L e b e n s m i t t e l p o l i z e i* bei der Durchführung der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 146) und an die Ortspolizeibehörden in Preußen. Die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Behörden und Anstalten haben auch die Beobachtung der Vorschriften der Eierverordnung zu überwachen. Zu ihrer Unterstützung ist beabsichtigt, zwei Sachverständige zu bestellen²⁾. Die Tätigkeit der Sachverständigen, deren Aufgaben die Anweisung eingehend regelt, hat im engsten Einvernehmen mit den Ortspolizeibehörden und mit den *L e b e n s m i t t e l u n t e r s u c h u n g s a n s t a l t e n* zu erfolgen.

Merres. [GVE. 20.]

Zur Lebensmittelgesetzgebung. Verschiedentlich ist die Auffassung vertreten worden, daß die im Auftrage der Reichsregierung vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen und im Verlage von Julius Springer erscheinenden Entwürfe zu Verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bereits den Charakter von rechtsverbindlichen Verordnungen haben. Diese Auffassung ist unrichtig, wie sich schon aus der Bezeichnung „Entwurf“ ergibt. Im übrigen dient die Veröffentlichung dieser Entwürfe dem Zwecke, der Allgemeinheit von den Entwürfen Kenntnis und ihr die Möglichkeit zu geben, vor Verabschiedung der Entwürfe etwaige begründete Abänderungswünsche vorzubringen.

Merres. [GVE. 21.]

Wirkungsbereich des § 5 Nr. 4 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Bestimmung auf alle Festsetzungen über Lebensmittel angewendet werden kann, d. h. auch auf Festsetzungen, die sich in anderen Gesetzen oder Ausführungsbestimmungen zu diesen befinden, z. B. im Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (Zusatz eines bestimmten Erkennungsmittels zur Margarine), im Gesetz über das Branntweinmonopol (Begriffsbestimmungen für Hefen), im Gesetz über den Verkehr mit Absinth (Verwendung von Wermutöl, Thujon, Wermutkraut). Hinsichtlich von Bestimmungen, die auf diesen Rechtsgrundlagen getroffen sind, ist die Frage zu verneinen. Es könnten also z. B. keine Versuche im Sinne jenes Absatzes 2 wegen Verwendung eines anderen Erkennungsmittels als Sesamöl oder Stärke bei Margarine genehmigt und könnte daher auch kein Patent hierfür erteilt werden. Dagegen findet der Absatz 2 selbstverständlich Anwendung auf Festsetzungen, die in Abschnitt I der ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes getroffen sind, weil sie sich mit auf § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes stützen. Für Wein besteht in § 4 Nr. 4 des Weingesetzes eine Sonderbestimmung³⁾.

Merres. [GVE. 104.]

Zum Gewerbepolizeirecht. Der Nachbar einer lästigen Anlage hat keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch darauf, daß die Genehmigungsbehörde ihre polizeiliche Gewalt in der Richtung seiner Interessen betätigt. Soweit die Genehmigungsbehörde sich bei der Beurteilung der von ihr in erster Linie zu wahren öffentlichen Interessen und mit Rücksicht auf eine billige Abwägung von widerstreitenden privaten Interessen außerstande gesehen hat, privatrechtlichen Ansprüchen entgegenzukommen, bleibt dem Nachbarn, der sich durch die lästige Anlage geschädigt fühlt, nur ein zivilgerichtliches Vorgehen gegen denjenigen übrig, der unberechtigt in sein Eigentum eingreift. Es handelte sich um die Beschwerde einer Person, deren Brunnenwasser durch die Gerüche benachbarter Kalkschlammgruben geschädigt worden ist. (Urteil des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Januar 1931, Nr. 46.)

Merres. [GVE. 19.]

²⁾ Es dürften Nahrungsmittelchemiker in Betracht kommen.

³⁾ Vgl. Merres. Eine wichtige Änderung des Lebensmittelgesetzes, a. a. O.